

**Statuten Verein 426**  
(nachfolgend "Verein" genannt)

1. Der Verein ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in 8803 Rüschtikon.
3. Der Verein bezweckt das soziale Zusammensein seiner Mitglieder. Er fördert dies durch ein Angebot von Aktivitäten vor allem in den Bereichen Natur, Kultur und Fitness.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
  
5. Alle Mitglieder des Vereins sind Einzelmitglieder. Der Vorstand wird ermächtigt, zusätzliche Mitglieder aufzunehmen sowie Mitgliedern den Austritt zu ermöglichen oder auszuschliessen.
6. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente, sowie zur Befolgung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge. Die Mitglieder sind ferner gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren und zu fördern sowie sich an der Generalversammlung zu beteiligen. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins aktiv mitzuwirken und teilzunehmen sowie an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
  
7. Organe des Vereins sind
  - a) Die Generalversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Sektionsleiter
  - d) Der Rechnungsrevisor
  
8. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr, d.h. vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich abzuhalten. Sie wird vom Vorstand einberufen und hat mindestens 4 Wochen vorher angekündigt zu werden. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktandenliste hat mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen.
9. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge oder solche, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern behandelt werden.
10. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von 1/5 der Mitglieder verlangt werden, beides mit Bekanntgabe der Traktandenliste. Eine von Mitgliedern verlangte Generalversammlung muss innert längstens einem Monat nach Eingang des gültigen Begehrens durchgeführt werden. Die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung finden sinngemäss Anwendung.
11. Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder anwesend sind.
12. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmengleichheit. Abweichend davon ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich für die Auflösung des Vereins. In diesem Falle entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens.
13. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann anlässlich der Versammlung von mindestens 1/5 der Anwesenden verlangt werden.

14. Auf Anträge, über welche zuvor gültig abgestimmt worden ist, kann nur zurückgekommen werden, wenn die Versammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschliesst.
15. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt sich aus den folgenden Funktionen zusammen:
  - a) Präsident
  - b) Vize-Präsident
  - c) Sekretär
  - d) KassiererDer Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen, welche die obigen Funktionen in Personalunion ausüben. Präsident und Sekretär dürfen nicht dieselbe Person sein.
16. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und für die Anwendung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie für die Finanzpolitik. Er überwacht und koordiniert die Tätigkeiten des Vereins.
  - a) Für den Fall, dass einzelne Vorstandsmitglieder im Laufe des Vereinsjahres ausscheiden, können Nachfolger auch mit elektronischem Verfahren bestimmt werden. Sie werden an der nächsten Generalversammlung bestätigt. Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung des Amtes enthoben werden.
  - b) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Sekretär oder mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfalle zeichnen die zuständigen Stellvertreter.
  - c) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt. Besteht der Vorstand aus nur zwei Personen, haben beide ein Vetorecht, falls sie sich nicht einigen können. Stattgefundene Vorstandssitzungen werden bekanntgegeben. Die Protokolle können von Mitgliedern beim Sekretär eingesehen werden. Gegen Vorstandsbeschlüsse kann mit Eingabe an den Vorstand oder via Generalversammlung rekuriert werden.
  - d) Der Vorstand wird ermächtigt, in nicht vorhersehbaren Fällen, welche das reguläre Vereinsgeschäft tangieren, selbständig und unter sinngemässer Einhaltung der Statuten zu entscheiden. Er legt darüber der Generalversammlung Bericht ab.
17. Die Vereinsaktivitäten können in Sektionen organisiert und durchgeführt werden. Die Sektionsleiter arbeiten selbständig. Sie sind an Beschlüsse des Vorstands gebunden.
18. Zuschüsse an Aktivitäten werden vom Vorstand beschlossen, wobei Nicht-Mitglieder den vollen Preis bezahlen, wenn sie zu einem Anlass zugelassen sind.
19. Der Rechnungsrevisor prüft die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Er gibt zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab.
20. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen.
21. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Bereits bezahlte Beiträge werden austretenden Mitgliedern nicht erstattet.
22. Für gesetzliche Verbindlichkeiten wie direkt vorhersehbare Schäden an Leib, Leben und Sachschäden haftet der Verein ausschliesslich mit seinem vorhandenen Vereinsvermögen. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen, soweit nach Schweizer Recht gestattet.

23. Kommt der Verein durch das Verschulden eines Mitgliedes zu Schaden, so haftet dieses Mitglied ihm gegenüber für die Wiedergutmachung. Endgültiger Entscheid über einen solchen Fall liegt beim Vorstand.
24. Der Verein gewährt den Mitgliedern bei seinen Veranstaltungen keinen Versicherungsschutz. Jede Aktivität des Vereins wird auf eigene Gefahr und Verantwortung der Teilnehmer durchgeführt.
25. Eine Änderung der Statuten oder einzelner Artikel derselben, ebenso die Annahme neuer Statuten, kann nur an einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
  
26. Diese Vereinsstatuten treten mit dem Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Fassungen. Die deutsche Version der Statuten ist massgebend; allfällige Übersetzungen sind ausschliesslich informativer Natur.

Rüschlikon, 20. März 2024

Diese Version der Statuten ersetzt diejenige vom 26. April 2023